

# Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung von Dämmmaßnahmen an Wohngebäuden im Kreis Herford.

## 1. Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es, durch die Dämmmaßnahmen Heizenergie einzusparen und damit den Energieverbrauch des Kreises Herford zu senken.
- (2) Die für die gesamte Laufzeit der Richtlinie zur Verfügung stehende Fördersumme von 120.000€ ergeht aus Mitteln der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen und ist zweckgebunden.

## 2. Fördergegenstand

Förderfähig sind energetische Dämmmaßnahmen im Sinne der Wohnraumförderung, insbesondere zum Zwecke der CO<sub>2</sub>-Minderung und Energieeinsparung

Gefördert werden nachträgliche Wärmedämmungen

- der Gebäudeaußenwände
- des Daches (Einbau ausreichender Dämmschichten im Dach oder Wärmedämmung von obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen)
- der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume

## 3. Förderhöhe und Fördervoraussetzung

- (1) Die Förderung kann für förderfähige Leistungen bewilligt werden. Sie beträgt
  - a. 15% des Investitionsvolumens
  - b. 25% des Investitionsvolumens bei der Verwendung von Dämmstoffen, die als „nachwachsende Rohstoffe“ in der Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) ([www.die-nachwachsende-produktwelt.de](http://www.die-nachwachsende-produktwelt.de)) aufgeführt werden
  - c. Die Förderung ist begrenzt auf 1.200,00€ je Antrag.
- (2) Folgende Mindeststandards sind zu beachten:

Einhaltung der technischen Mindestanforderung des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle) insbesondere des dort genannten Höchstwertes des Wärmedurchgangskoeffizienten ( $U_{\max} = 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ )
- (3) Gefördert wird maximal ein Antrag pro Gebäude, bzw. je Doppelhaushälfte und je Reihnhaus.
- (4) Förderfähig sind Maßnahmen, die in mindestens 10 Jahre alten Gebäuden mit überwiegender Wohnraumnutzung (d.h. mehr als 50%) im Kreis Herford durchgeführt werden sollen.
- (5) Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen) sind grundsätzlich zulässig.

#### **4. Zuschussempfänger\*innen**

- (1) Zuschussberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen, die Eigentümer\*innen eines Wohngebäudes im Kreis Herford sind.
- (2) Bei Eigentumsgemeinschaften ist das Einverständnis der anderen Eigentümer\*innen zu belegen.
- (3) Bei juristischen Personen und je natürlicher Person kann nur 1 Antrag im Förderzeitraum bewilligt werden.

#### **5. Förderantragsverfahren und Bewilligung**

- (1) Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn über das Online-Formular des Kreises Herford zu stellen.
- (2) Nach Prüfung der Unterlagen werden die Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt.
- (3) Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit die Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie hierfür zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kreis Herford entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (5) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.
- (6) Die Förderungsrichtlinie muss bei der Antragstellung anerkannt werden.
- (7) Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Vorlage der Endabrechnungsbelege einschließlich einfacher Fotodokumentation der Arbeit. Der Auszahlungsantrag ist über das Online-Formular des Kreises Herford zu stellen.
- (8) Der Kreis Herford behält sich vor, eine Erfolgskontrolle durchzuführen, mit der untersucht wird, ob die Förderziele nach § 1 der Richtlinie erreicht wurden. Hierzu ist der Zugang zu der jeweiligen Immobilie zu gewähren.

#### **6. Förderausschluss**

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

#### **7. Datenschutz**

Mit der Antragstellung erklärt sich die antragstellende Person damit einverstanden, dass die persönlichen Daten im Rahmen der Förderung von der Kreisverwaltung Herford verarbeitet werden.

#### **8. Inkrafttreten und Laufzeit der Richtlinie**

- (1) Die Förderrichtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Die Förderrichtlinie tritt am 31.05.2024 außer Kraft. Anträge sind also bis zu diesem Zeitpunkt zu stellen. Eine Bewilligung der Anträge erfolgt solange im Nachgang bis die Mittel aus Ziffer 1 ausgeschöpft sind.